

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Mirjam Golm (SPD)**

vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

zum Thema:

**Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss, Geschlechterdimension und  
Auswirkungen von Vollstreckungsmaßnahmen auf laufende  
Kindesunterhaltszahlungen**

und **Antwort** vom 30. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25523  
vom 12. März 2026

über Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss, Geschlechterdimension und Auswirkungen  
von Vollstreckungsmaßnahmen auf laufende Kindesunterhaltszahlungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch war in den Jahren 2020 bis 2025 die Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Land Berlin insgesamt? Bitte jährlich ausweisen

Zu 1.: Die Höhe der jährlichen Rückholquote im Land Berlin in den Jahren 2020 bis 2025 ist der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Rückholquote im Land Berlin in den Jahren 2020 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres

Land Berlin	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Rückgriffquote	12,31 %	13,43 %	14,95 %	15,78 %	14,04 %	14,88 %

Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III - UVG, zum Stichtag zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

2. Wie hoch war in diesen Jahren die Rückholquote getrennt nach Geschlecht der unterhaltspflichtigen Person?

- a) Anteil der Fälle mit männlichen Unterhaltspflichtigen
- b) Anteil der Fälle mit weiblichen Unterhaltspflichtigen
- c) Höhe der jeweils realisierten Rückforderungen
- d) durchschnittliche Höhe der Rückforderung pro Fall

Zu 2.: Die Einnahmen werden im Unterhaltsvorschuss nicht getrennt nach dem Geschlecht des zahlungspflichtigen Elternteils erfasst. Daher ist eine geschlechterspezifische Zuordnung von realisierten Forderungen im Sinne der Fragestellung nicht darstellbar.

3. Wie verteilt sich die Inanspruchnahme des Unterhaltsvorschusses in Berlin nach Geschlecht des betreuenden Elternteils?

Zu 3.: Zum Stichtag 31.12.2025 haben berlinweit insgesamt 47.344 Kinder und Jugendliche von alleinerziehenden Eltern Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten. Der Anteil der Mütter lag mit 44.203 Fällen bei 93,4 %, der Anteil der Väter mit 3.136 Fällen bei 6,6 %.

4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis 2025 Unterhaltsvorschuss gezahlt, obwohl grundsätzlich ein unterhaltspflichtiger Elternteil leistungsfähig war? Bitte nach Jahren aufschlüsseln

Zu 4.: Die erbetenen Daten werden nicht speziell erfasst. Der unterhaltspflichtige Elternteil gilt nach dem UVG grundsätzlich als leistungsfähig, solange er nicht das Gegenteil glaubhaft nachgewiesen hat. Es ist daher davon auszugehen, dass grundsätzlich eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit zumindest in Höhe des Unterhaltsvorschussbetrags besteht, sofern nicht aufgrund von nachgewiesenen besonderen Umständen, wie beispielsweise einer hohen Anzahl an unterhaltsberechtigten Kindern oder bestehender geminderter Erwerbsfähigkeit wegen Alter oder Krankheit, das unterhaltsrelevante Einkommen nicht ausreicht. In diesen Fällen wird die Zahlung ggf. auch teilweise als Ausfallleistung erbracht.

5. Welche Vollstreckungsmaßnahmen werden durch die Unterhaltsvorschussstellen in Berlin regelmäßig eingesetzt, um Rückforderungen gegenüber Unterhaltspflichtigen durchzusetzen (z. B. Lohnpfändung, Kontopfändung, Abzweigung von Steuererstattungen etc.)

6. Wie häufig wurden in den Jahren 2020 bis 2025 Pfändungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Rückforderungen aus dem Unterhaltsvorschuss durchgeführt? Bitte nach Art der Maßnahme und Jahr aufschlüsseln

Zu 5. und 6.: Für die Durchsetzung von auf das Land Berlin übergegangenen Unterhaltsforderungen nach § 7 UVG nutzen die Unterhaltsvorschussstellen die ihnen durch bundes- und landesrechtliche Regelungen zur Verfügung stehenden Mittel. Diese umfassen insbesondere das Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 226 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) und der Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie Vollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Vollstreckung kann sich auf eine Pfändung von Sachen sowie auf das erzielte Einkommen und/oder das vorhandene Vermögen, zum Beispiel aus Forderungen gegenüber Arbeitgebern oder Guthaben bei Kreditinstituten, beziehen. Das Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt beschränkt sich auf mögliche Steuererstattungsansprüche. Daneben können in Berlin gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) privatrechtliche Forderungen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG auch öffentlich-rechtlich durch das Finanzamt vollstreckt werden.

Auch ein Antrag auf Auszahlung von Ansprüchen des Unterhaltspflichtigen aus Leistungen des Arbeitsamtes oder Jobcenters ist möglich (§ 48 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I)). Alle genannten Maßnahmen erstrecken sich sowohl auf die Rückforderung von Rückständen als auch auf die Vollstreckung von laufendem Kindesunterhalt und werden statistisch nicht getrennt erfasst. Daher liegen dem Senat keine speziellen Angaben über die Anzahl der Vollstreckungen von Unterhaltsrückständen vor.

7. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis des Senats dazu, dass Pfändungen im Zusammenhang mit Rückforderungen aus dem Unterhaltsvorschuss dazu führten oder führen konnten, dass laufender Kindesunterhalt nicht mehr oder nicht mehr vollständig gezahlt werden konnte?

8. Welche Mechanismen oder Verfahrensregelungen bestehen in Berlin, um sicherzustellen, dass Vollstreckungsmaßnahmen wegen Rückforderungen aus dem Unterhaltsvorschuss nicht die laufende Unterhaltszahlung an das Kind gefährden?

9. In welcher Weise findet ein systematischer Austausch zwischen den Unterhaltsvorschussstellen und den Beistandschaften der Jugendämter statt, insbesondere wenn

- laufende Unterhaltszahlungen bestehen oder
- neue Unterhaltstitel erwirkt werden?

10. Ist sichergestellt, dass Unterhaltsvorschussstellen vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen prüfen, ob parallel eine Beistandschaft nach § 1712 BGB besteht und dort laufende Unterhaltszahlungen organisiert werden?

11. Welche verbindlichen Abstimmungsverfahren existieren zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaften der Jugendämter, um widersprüchliche Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden?

12. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Pfändungen zugunsten von Rückforderungen aus dem Unterhaltsvorschuss faktisch dazu führen können, dass der unterhaltspflichtige Elternteil keinen finanziellen Spielraum mehr für laufende Unterhaltszahlungen hat, wodurch der Unterhaltsvorschuss weiterlaufen muss?

13. Sieht der Senat hierin einen systemischen Zielkonflikt zwischen Rückforderung staatlicher Leistungen und der Sicherstellung laufender Unterhaltszahlungen an Kinder?

14. Welche Maßnahmen plant der Senat, um eine bessere Abstimmung zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaften sicherzustellen?

15. Hält der Senat es für sinnvoll, landesweit ein verbindliches Koordinierungsverfahren zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaften einzuführen, bevor Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden?

16. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über geschlechtsspezifische Unterschiede im Vollstreckungsverhalten gegenüber unterhaltspflichtigen Personen vor?

17. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass Unterhaltsvorschussverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen nicht zu einer zusätzlichen Belastung für alleinerziehende Elternteile führen, insbesondere wenn diese versuchen, eine stabile Unterhaltsregelung mit dem anderen Elternteil zu etablieren?

18. Wie bewertet der Senat Fälle, in denen unterhaltspflichtige Elternteile

a) den laufenden Kindesunterhalt zuverlässig zahlen und

b) gleichzeitig bestehende Rückforderungen aus dem Unterhaltsvorschuss regelmäßig tilgen, und dennoch weitere Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere die Pfändung von Steuererstattungen, durch Unterhaltsvorschussstellen betrieben werden?

19. Welche Kriterien legen die Unterhaltsvorschussstellen in Berlin bei der Entscheidung zugrunde, ob trotz laufender Rückzahlungsvereinbarungen und gleichzeitiger Zahlung des aktuellen Kindesunterhalts Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Pfändung von Steuererstattungen) eingeleitet oder fortgesetzt werden?

20. Hält der Senat es für sachgerecht, Vollstreckungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, wenn

- laufender Kindesunterhalt gezahlt wird und
- eine verlässliche Rückzahlungsvereinbarung zur Tilgung des Unterhaltsvorschusses besteht?

Falls ja, mit welcher Begründung?

21. Welche Möglichkeiten haben unterhaltspflichtige Personen nach Kenntnis des Senats, eine Aussetzung oder Begrenzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu erreichen, wenn sie sowohl laufenden Kindesunterhalt leisten als auch Rückforderungen aus dem Unterhaltsvorschuss regelmäßig bedienen?

22. Wie wird sichergestellt, dass Vollstreckungsmaßnahmen – etwa die Pfändung von Steuererstattungen – nicht dazu führen, dass die Leistungsfähigkeit zur Zahlung des laufenden Kindesunterhalts beeinträchtigt wird?

23. Nach welcher rechtlichen oder verwaltungsinternen Logik hält der Senat es für gerechtfertigt, dass der Staat über Rückforderungen aus dem Unterhaltsvorschuss Steuererstattungen oder Einkommen pfändet, obwohl der unterhaltspflichtige Elternteil gleichzeitig laufenden Kindesunterhalt zahlt und damit unmittelbar zur Versorgung des Kindes beiträgt?

24. Sieht der Senat einen Widerspruch darin, dass staatliche Rückforderungen aus dem Unterhaltsvorschuss durch Vollstreckungsmaßnahmen priorisiert werden können, während der laufende Kindesunterhalt – der unmittelbar dem Kind zugutekommt – dadurch faktisch erschwert oder gefährdet werden kann?

25. Welche Priorität misst der Senat in seiner Verwaltungspraxis

a) der Rückforderung staatlicher Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und

b) der Sicherstellung laufender Unterhaltszahlungen an das Kind

bei, und wie wird diese Priorität praktisch umgesetzt?

26. Ist dem Senat bekannt, dass Vollstreckungsmaßnahmen – insbesondere die Pfändung von Steuererstattungen – in der Praxis dazu führen können, dass unterhaltspflichtige Personen trotz Zahlungswillens und laufender Unterhaltsleistungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, wodurch die kontinuierliche Zahlung von Kindesunterhalt gefährdet wird?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht der Senat daraus?

27. Welche Vorgaben macht der Senat den Unterhaltsvorschussstellen, um sicherzustellen, dass staatliche Rückforderungen nicht Vorrang vor der finanziellen Stabilität laufender Unterhaltszahlungen erhalten?

28. Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, in denen trotz bestehender Ratenzahlungsvereinbarungen zur Tilgung des Unterhaltsvorschusses und gleichzeitig geleisteter laufender Unterhaltszahlungen zusätzliche Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt wurden, insbesondere Pfändungen von Steuererstattungen?  
Bitte nach Jahren seit 2020 aufschlüsseln.

29. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Verwaltungspraxis so anzupassen, dass kooperative unterhaltspflichtige Elternteile, die sowohl laufenden Kindesunterhalt zahlen als auch Rückforderungen bedienen, nicht durch zusätzliche Vollstreckungsmaßnahmen belastet werden, die ihre Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen können?

Zu 7. bis 29.: Die Fragen 7 bis 29 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beitreibung von Unterhaltsrückständen kann nicht zum Nachteil des unterhaltsberechtigten Kindes geltend gemacht werden. Die Sicherstellung des laufenden Kindesunterhalts hat grundsätzlich Vorrang vor der Zahlung von rückständigem Kindesunterhalt. Dieser Grundsatz gilt für die zahlungspflichtigen Eltern und die behördlichen Stellen gleichermaßen und wird bei der Betreuung von Rückständen durch die rechtlichen Vorgaben gewahrt. Welche Maßnahmen jeweils angemessen und zielführend sind, entscheidet die Unterhaltsvorschussstelle je nach Einzelfall in eigener Zuständigkeit. Dabei ist das Mitwirken an der Feststellung der Leistungsfähigkeit und das Zahlungsverhalten des barunterhaltspflichtigen Elternteils ein wesentliches Kriterium. Der unterhaltsschuldende Elternteil wird auf die Folgen ausbleibender Unterhaltszahlungen und die gegen ihn möglichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderung schriftlich unterrichtet.

Bleiben Zahlungsaufforderungen und Mahnungen erfolglos, ist die Beitreibung von Unterhaltsrückständen geboten. Besteht bereits eine Beistandschaft und ist dies der Unterhaltsvorschussstelle bekannt, tauschen sich die beiden Fachbereiche unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen über Höhe und Zeitraum von geleisteten Unterhaltszahlungen sowie über bestehende und angestrebte Unterhaltstitel aus. Die Frage nach dem Bestehen einer Beistandschaft ist Teil des Antragsverfahrens auf Unterhaltsvorschussleistungen und wird innerhalb des Bezirks auch über das IT-Fachverfahren angezeigt. Welcher Fachbereich bei Ausbleiben der geforderten Zahlungen die notwendigen Maßnahmen des Forderungseinzugs einleitet oder welcher Unterhaltstitel erwirkt werden soll, erfolgt in Absprache grundsätzlich mit dem Ziel, die Ansprüche des Kindes und die auf das Land Berlin nach § 7 UVG übergegangenen Ansprüche zu sichern und durchzusetzen. Der Senat hält die dazu bestehenden Möglichkeiten das aufgezeigte Verfahren für angemessen und sachgerecht.

Ist der Unterhaltsvorschussstelle bekannt, dass der zahlungspflichtige Elternteil den bestehenden laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten nicht nachkommt, wird eine Pfändung des Unterhaltsrückstandes in der Regel nur dann erfolgen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist und Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen von dem Elternteil nicht beantragt oder eingehalten werden.

Laufende Unterhaltszahlungen sind bei der Pfändung nach § 850d ZPO von der Unterhaltsvorschussstelle oder der Beistandschaft bei Beantragung der Vollstreckung von rückständigem Kindesunterhalt in gegenwärtige und künftige Einkommen dem

Vollstreckungsgericht anzuzeigen, damit das Gericht diese Zahlungen neben dem Eigenbedarf des Elternteils bei der Festlegung des pfändungsfreien Betrags berücksichtigen kann.

Der unpfändbare notwendige Unterhalt im Sinne des § 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO richtet sich grundsätzlich nach dem notwendigen Lebensunterhalt aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und umfasst insbesondere den sozialhilferechtlichen Grund- und Mehrbedarf sowie die Wohn- und Nebenkosten in der im Einzelfall angemessenen Höhe. Eine Pfändung von rückständigem Kindesunterhalt in das Einkommen von barunterhaltspflichtigen Eltern hat demnach nur dann Erfolg, wenn nach Abzug dieser Bedarfe einschließlich des laufend gezahlten Kindesunterhalts noch pfändbare Beträge zur Verfügung stehen. Damit bleibt aufgrund gesetzlicher Vorgaben der finanzielle Spielraum zur Zahlung von laufend erbrachtem Kindesunterhalt gewahrt.

Der pfändungsfreie Betrag im Sinne des § 850d ZPO entspricht dabei nicht dem unterhaltrechtlichen Selbstbehalt nach der „Düsseldorfer Tabelle“<sup>1</sup>. Der dort ausgewiesene notwendige Selbstbehalt umfasst den Betrag, der dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug von anzuerkennenden Belastungen und der Zahlung von laufendem Kindesunterhalt von seinem ggf. auch fiktiv ermittelten Einkommen verbleiben soll. Wurde der laufende Kindesunterhalt nicht erbracht, hatte der pflichtige Elternteil in dem jeweiligen Monat mehr Einkommen zur Verfügung als unterhaltsrechtlich angemessen – zulasten des Kindes. Dies rechtfertigt die Differenz zwischen dem pfändungsfreien Betrag nach § 850d ZPO und dem notwendigen Selbstbehalt der Düsseldorfer Tabelle.

Das Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt ist ebenfalls eine regelmäßig genutzte Option zur Heranziehung des unterhaltspflichtigen Elternteils. Sobald feststeht, dass ein Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, unterrichtet die Unterhaltsvorschussstelle die Finanzbehörde über den auf mögliche Steuererstattungsansprüche anrechnungsfähigen Unterhaltsanspruch, wenn das Aufrechnungsersuchen zur Realisierung der Forderung angemessen und zweckmäßig ist. Die Aufrechnung ist gegenüber dem Finanzamt zu widerrufen, sobald die Forderung durch Zahlung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfüllt wurden.

---

<sup>1</sup> Die Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben. Sie dient als Orientierungshilfe bei der Ermittlung und Festlegung von Unterhaltsansprüchen und -bedarfen von unterhaltsberechtigten gegenüber unterhaltspflichtigen Personen.

Über die Ansprüche des Landes kann der säumige Elternteil keine rechtswirksame Vereinbarung mehr mit dem anderen Elternteil treffen. Gemäß § 7 Absatz 3 UVG sind übergegangene Unterhaltsansprüche rechtzeitig und vollständig unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen des Haushaltsrechts geltend zu machen. Der Unterhaltsrückstand ist in voller Höhe fällig, sofern die Forderung nicht gemäß § 59 LHO gestundet wird. Bei einer laufenden Zahlung von Kindesunterhalt ließen sich, wie oben erwähnt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Unterhaltsvorschussstelle zur Beitreibung von Unterhaltsrückständen vermeiden, wenn der unterhaltsschuldende Elternteil eine Stundung oder Teilstundung in Form einer Ratenzahlung beantragt und dafür seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich darlegt. Die Stundung oder Teilstundung durch Ratenzahlung wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Unterhaltsvorschussstelle und dem unterhaltsschuldenden Elternteil mit Widerrufsvorbehalt geschlossen, an die beide Seiten gebunden sind. Die Verjährung der Forderung wird dadurch gehemmt (§ 205 BGB).

Die Höhe der Tilgungsraten wird unter Berücksichtigung der laufenden Unterhaltungspflichten und auf der Grundlage der aktuellen finanziellen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils festgelegt. Kommt der Elternteil den festgelegten Mitteilungs- und Zahlungspflichten in der vereinbarten Frist und Höhe nach, besteht keine Veranlassung, ergänzende Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Dies wäre zudem ein Verstoß gegen die getroffene Vereinbarung und würde in unzulässiger Weise das schutzwürdige Vertrauen des zahlenden Elternteils verletzen. Bereits bestehende Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt werden dagegen als Sondertilgung in der Regel ausdrücklich in die Vereinbarung mitaufgenommen. In wie vielen Fällen es dadurch zu einer entsprechenden Sondertilgung gekommen ist, wird statistisch nicht erfasst. Sofern diese Option Bestandteil der Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung ist, sieht der Senat es als grundsätzlich gerechtfertigt an, mögliche und ggf. nicht vorhersehbare Ansprüche auf Steuererstattungsbeträge aus Vorjahren mit bestehenden Unterhaltsrückständen aufzurechnen, weil die Einziehung die laufende Unterhaltszahlung nicht berührt und zudem die Realisierung der Forderung beschleunigt. Die Vereinbarung wird in der Regel für einen befristeten Zeitraum geschlossen und kann auf Antrag verlängert werden. Kommt der zahlungspflichtige Elternteil den vereinbarten Verpflichtungen nicht nach, kann die Vereinbarung widerrufen und die Einleitung neuer Einziehungsmaßnahmen geprüft werden. Informationen über geschlechterspezifische Unterschiede im Vollstreckungsverhalten gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern liegen dem Senat nicht vor.

Wenn das Kind keine laufenden Unterhaltsvorschusszahlungen mehr erhält und es seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem zahlungspflichtigen Elternteil selbst realisiert, ist von der Durchsetzung des rückständigen Unterhaltsanspruchs in dieser Zeit mit Rücksicht auf den laufenden Kindesunterhalt temporär Abstand zu nehmen, sofern der barunterhaltspflichtige Elternteil nur bis zur Höhe des vollen laufenden Unterhaltsbedarfs des Kindes zahlungsfähig ist. Die Unterhaltsvorschussstelle muss jedoch vor einer Pfändung weder unterstellen noch nachweisen, dass bzw. ob der Elternteil laufende Unterhaltsleistungen an das Kind erbringt. Kommt es zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen dem Unterhaltsbegehren des Kindes und der Vollstreckung von Unterhaltsrückständen durch die Unterhaltsvorschussstelle, ist es Sache des barunterhaltspflichtigen Elternteils oder des Kindes, den Sachverhalt darzulegen. Eine spezielle Erfassung zur Anzahl solcher Fälle erfolgt nicht. Zuständig für die Prüfung des Pfändungsschutzes ist grundsätzlich das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht am Wohnsitz des unterhaltsschuldenden Elternteils. Wenn zulässige und begründete Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen erhoben werden, wird das von dem Gericht entsprechend gewürdigt werden.

Berlin, den 30. März 2026

In Vertretung  
Falko Liecke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie